Präambel

Zum Gesellschaftsvertrag der Nationalparkregion Schwarzwald GmbH

Grundlage der Zusammenarbeit und der Kooperation in der Nationalparkregion ist der gemeinsame Wille, unseren Lebensraum nachhaltig für die zukünftigen Generationen zu sichern. Hierfür wurden in einem breit angelegten Beteiligungsprozess Ziele und Strategien formuliert und ein Konzept für die nachhaltige touristische Entwicklung in der Nationalparkregion und im Nationalpark Schwarzwald mit allen relevanten Akteuren entwickelt.

Dieses Konzept bildet die Grundlage und ist somit der Handlungsleitfaden und Verpflichtung zur Erfüllung unserer zukünftigen Aufgaben. Dieses Konzept wird ständig durch die entsprechenden Gremien überprüft und fortgeschrieben.

Die Vertragspartner sind diesem Konzept verpflichtet.

Ziele

Der Tourismus in der Nationalparkregion Schwarzwald wird so entwickelt, dass wirtschaftlicher Erfolg, ökologische Verträglichkeit und hohe soziale Qualität Hand in Hand gehen.

Er soll einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung der Region leisten und positive Wechselwirkungen mit Naturschutz, Forstwirtschaft, Handel und Gewerbe entfalten.

Hierzu wird die Nationalparkregion Schwarzwald GmbH gegründet.

Gesellschaftsvertrag der Nationalparkregion Schwarzwald GmbH

§ 1 Firma, Sitz

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der dem Namen „Nationalparkregion Schwarzwald GmbH“.

Der Sitz der Gesellschaft ist 72270 Baiersbronn.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

a) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Service- und Marketingdienstleitungen im Tourismus- und Freizeitbereich und die Vermarktung der vorhandenen touristischen Angebote sowie die Entwicklung und Markteinführung neuer touristischer Angebote im Bereich der Nationalparkregion Schwarzwald.

   Des Weiteren die Koordination und Unterstützung der im nachhaltigen Tourismus- und Freizeitbereich tätigen Betriebe sowie die Durchführung von örtlichen und überörtlichen Werbemaßnahmen im Tourismus- und Freizeitsektor.

   Die touristische Regionalentwicklung der Nationalparkregion und die Unterstützung der Gesellschafter beim Aufbau und der organisatorischen Umsetzung von Infrastruktur (einschließlich des Bereichs Mobilität) ist ebenfalls ein Aufgabengebiet der Gesellschaft.

   Zur Erfüllung dieser Aufgaben entwickelt die Gesellschaft das entsprechende Wissen und die entsprechenden Kompetenzen im nachhaltigen Tourismus- und Freizeitbereich als eine ihrer Kernstärken.

b) Die Gesellschaft erfüllt öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg. Alle Organe der Gesellschaft und alle Mitglieder von Organen sind bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach dieser Satzung an die Gemeindeordnung, insbesondere §103 GemO Baden-Württemberg (Unternehmen in Privatrechtsform), und die Beteiligungsrichtlinien der beteiligten Körperschaften gebunden.

c) Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten und Tochtergesellschaften zu gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen.

d) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

a) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.300 Euro (in Worten: fünfzigtausenddreihundert Euro).

b) Das Stammkapital wird als Stammeinlage übernommen von:

- Bad Peterstal-Griesbach
- Bad Rippoldsau-Schapbach
- Ottersweier
- Bühlertal
- Loßburg
- Ottenhöfen
- Kappelrodeck
- Sasbach
- Sasbachwalden
- Alpirsbach
- Zweckverband im Tal der Murg
- Oberwolfach
- Durbach
- Bühl
- Freudenstadt
- Pfalzgrafenweiler
- Achern
- Seebach
- Lauf
- Baiersbronn
- Renchtal Tourismus GmbH

Das Stammkapital von 50.300,-€ wird von den Gesellschaftern in 503 gleichen Teilen à 100 € aufgebracht und innerhalb eines Clusters auf die jeweiligen Körperschaften aufgeteilt. Hieraus ergeben sich folgende Stammkapitaleinlagen:

Renchtal / Durbach *Anteil 7.000,- € aufgeteilt in 70 Teile*
Renchtal Tourismus GmbH *45 Teile à 100,- €, somit 4.500,- €*
Gemeinde Durbach *25 Teile à 100,- €, somit 2.500,- €*

Region Bühl/Bühlertal / Ottersweier
Anteil 4.500,- € aufgeteilt in 45 Teile
Stadt Bühl *27 Teile à 100,- € somit 2.700,- €*
Gemeinde Bühlertal *13 Teile à 100,- € somit 1.300,- €*
Gemeinde Ottersweier *5 Teile à 100,- € somit 500,- €*

Baiersbronn mit dem Zweckverband Im Tal der Murg
Anteil 15.000,- € aufgeteilt in 150 Teile
Gemeinde Baiersbronn *100 Teile à 100,- € somit 10.000,- €*
Zweckverband im Tal der Murg *50 Teile à 100,- € somit 5.000,- €*

Region Freudenstadt
Anteil 9.500,- € aufgeteilt in 95 Teile
Stadt Freudenstadt *48 Teile à 100,- € somit 4.800,- €*
Gemeinde Loßburg *18 Teile à 100,- € somit 1.800,- €*
Gemeinde Pfalzgrafenweiler *16 Teile à 100,- € somit 1.600,- €*
Stadt Alpirsbach *13 Teile à 100,- € somit 1.300,- €*

Region Sasbachwalden
Anteil 4.000,- € aufgeteilt in 40 Teile
Gemeinde Sasbachwalden *20 Teile à 100,- € somit 2.000,- €*
Gemeinde Lauf *10 Teile à 100,- € somit 1.000,- €*
Gemeinde Sasbach *10 Teile à 100,- € somit 1.000,- €*

Achertal
Anteil 4.800,- € aufgeteilt in 48 Teile
Stadt Achern *12 Teile à 100,- € somit 1.200,- €*
Gemeinde Kappelrodeck *12 Teile à 100,- € somit 1.200,- €*
Gemeinde Ottenhöfen *12 Teile à 100,- € somit 1.200,- €*
Gemeinde Seebach *12 Teile à 100,- € somit 1.200,- €*

Wolftal/Ortenau
Anteil 5.500,- € aufgeteilt in 55 Teile
Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach *27 Teile à 100,- € somit 2.700,- €*
Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach *14 Teile à 100,- € somit 1.400,- €*
Gemeinde Oberwolfach *14 Teile à 100,- € somit 1.400,- €*

Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten und nach der Gründungsversammlung binnen 4 Wochen nach Aufforderung der Geschäftsführung zu bezahlen.

Eine Nachschusspflicht für die Gesellschafter zum Stammkapital ist nicht vorgesehen, da der operative und investive Aufwand durch eine jährliche Umlage nach § 10 dieses Vertrags gedeckt wird.

§ 4 Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung und endet am 31. Dezember diesen Jahres.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit für jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Die Bestellung kann vom Aufsichtsrat jederzeit gem. § 38 Abs. 1 GmbHG widerrufen werden. Der Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind nicht erlaubt. Jede Abberufung eines Geschäftsführers führt zugleich zur Kündigung des mit dem Geschäftsführer abgeschlossenen Geschäftsführerdienstverhältnisses.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu leiten. Die Geschäftsführung hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Geschäftsführer, die ihre Obliegenheit verletzten, haften der Gesellschaft solidarisch für den Schaden.

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft regelmäßig Bericht zu erstatten, insbesondere über die Ertrags- und Liquiditätslage und das voraussichtliche Jahresergebnis. Bei wichtigen Anlässen sind darüber hinaus die Gesellschafter unverzüglich direkt zu informieren.

Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen die der Geschäftsverkehr der Gesellschaft erfordert. Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsordnung Vorgaben für die Geschäftsführung festlegen.

Die Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Sie dürfen keine Geschäfte tätigen, die zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft gehören. Sie dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an solchen Geschäften oder an Unternehmen beteiligen, die im Wettbewerb mit der Gesellschaft stehen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 66,6% der abgegebenen Stimmen beschließen, inwieweit und unter welchen Bedingungen ein Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot befreit wird.

§ 6 Gesellschafterversammlung

a) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, soll spätestens bis zum 30. April des Folgejahres durchgeführt werden.

b) Die Gesellschafterversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, einberufen.
Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 4 Wochen, bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen 2 Wochen und beginnt mit dem Versand der Einladung per e-mail, per Fax oder per Brief-Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass bestimmte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Mit der Ladung sind die Tagesordnung und die zu stellenden Anträge bekannt zu geben.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere Gesellschafter, welche mehr als 5 Prozent des Stammkapitals repräsentieren, schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen. Kommt der Aufsichtsratsvorsitzende diesem Verlangen nicht binnen vier Wochen nach Aufforderung nach, ist/sind der/die betroffene(n) Gesellschafter berechtigt, die Einberufung der Gesellschafterversammlung selbst vorzunehmen.

c) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. bei dessen Verhinderung vom stv. Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet.

In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafterrechte der vertretenen Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen; im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 Landkreisordnung Die Gesellschafterrechte von juristischen Personen des privaten Rechts werden durch deren gesetzlichen Vertreter wahrgenommen

d) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung zugewiesenen Aufgaben.

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- die Aufnahme weiterer Gesellschafter und die Konditionen für deren Aufnahme
- den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
- Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
- Feststellung des Jahresabschlusses, der Gewinnverwendung oder Deckung eines Bilanzverlustes
- Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrats
- Änderung der Aufgaben des Aufsichtsrats, Beschlussfassung über die dem Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
- Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
- Teilung, Belastung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen
- Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, soweit dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist
- Bestellung des Abschlussprüfers; die beauftragte Prüfungsgesellschaft soll nach 5 Geschäftsjahren gewechselt werden
- Auflösung der Gesellschaft
- Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz

- Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile
- Geltendmachung von Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführung oder gegen Mitglieder des Aufsichtsrats
- Regelmäßige Festlegung der strategischen und wirtschaftlichen Ausrichtung der Gesellschaft
- Neben den aufgeführten Fällen entscheidet die Gesellschafterversammlung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft von besonderer Bedeutung

e) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75% Prozent des Stammkapitals vertreten sind. Ist diese Mehrheit nicht vertreten, so ist innerhalb von 4 Wochen gem. § 6 Abs. 2 zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.

f) Über den Verlauf der Versammlung wird von einem Geschäftsführer oder einem von ihm beauftragten Protokollführer eine Niederschrift angefertigt, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind.

   Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

   Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

g) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.

h) Die Kosten der Gesellschafterversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt die Gesellschaft.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

a) Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Wenn ein Gesellschafter mehrere Gesellschafsanteile auf sich vereint sind die Stimmen dieses Gesellschafters gebündelt und einheitlich abzugeben.

   Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.

   Die Gesellschafterversammlung beschließt in offenen Abstimmungen. Geheim ist abzustimmen, wenn dies von mindestens 3 Gesellschaftern vor Eintritt in die Abstimmung beantragt wird.

   Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

   Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

b) Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden.

c) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb von einer Frist von 1 Monat nach Empfang des Beschlussprotokolls zulässig.

d) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben.

§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen.

§ 9a Eintritt neuer Gesellschafter

Die Gesellschaft kann mit Beschluss der Gesellschafterversammlung, dem mindestens ¾ aller Gesellschafter zustimmen müssen, weitere Gesellschafter aufnehmen. Dies können das Land Baden-Württemberg, oder nur Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, oder juristische Personen des privaten Rechts sein, die ihren Sitz in der Nationalparkregion Schwarzwald haben müssen.

Über die Bedingungen der Aufnahme (z. B. Beteiligung am Stammkapital, Art der Umlagebeteiligung, Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung, Vertretung im Aufsichtsrat der Gesellschaft) beschließt die Gesellschafterversammlung im Rahmen des Aufnahmebeschlusses.

§ 9b Kündigung

Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen. Erstmals ist eine Kündigung zum 31.12.2024 zulässig.

Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gelten die Regelungen des § 8 Satz 2.

Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von 6 Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von den Gesellschaftern übernommen worden, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

§ 10: Finanzierung des operativen Geschäfts

Die Gesellschafter beteiligen sich an der Finanzierung der Gesellschaft im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes mit den folgenden Quoten der jeweiligen Gebietscluster. Die Gesellschafter haften für die Finanzierung des Anteils des Clusters als Gesamtschuldner.

Renchtal / Durbach 14%
(Gemeinden / Stadt Oberkirch, Lautenbach, Oppenau, Durbach)

Region Bühl / Bühlertal / Ottersweier 9%
(Gemeinden / Stadt Bühl, Ottersweier, Bühlertal)

Baiersbronn mit dem Zweckverband Im Tal der Murg 30%
(Gemeinden / Städte Baiersbronn, Gernsbach, Loffenau, Weisenbach, Gaggenau, Forbach)

Region Freudenstadt 19%
(Gemeinden / Städte Freudenstadt, Alpirsbach, Loßburg, Pfalzgrafenweiler)

Region Sasbachwalden 8%
(Gemeinden Sasbach, Lauf, Sasbachwalden)

Achertal 9%
(Gemeinden / Stadt Achern, Ottenhöfen, Kappelrodeck, Seebach)

Wolftal/Ortenau 11%
(Gemeinden Bad Peterstal-Griesbach, Oberwolfach, Bad Rippoldsau-Schapbach)

Die Beteiligungsquoten werden von der Gesellschafterversammlung in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren überprüft und gegeben Falls neu festgesetzt.

Jedes Gebietscluster benennt spätestens bei der Gründungsversammlung eine Körperschaft, die federführend die Abwicklung der operativen und finanziellen Geschäfte des jeweiligen Clusters mit der Gesellschaft erledigt.

§ 11 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht sollen von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr erstellt werden. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses unter Lageberichts gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften und die ergänzenden Vorschriften der Gemeindeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der aufgestellte Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

Für die Offenlegung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des HGB finden die größenabhängigen Erleichterungen Anwendung. Im Übrigen gelten für die Offenlegung die Vorschriften der Gemeindeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

§ 12 Beendigung der Gesellschaft

Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens 75 Prozent der Stimmen des gesamten Stammkapitals.

Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung.

§ 13 Marketingausschuss

Es wird zur Beratung der Geschäftsführung ein Marketingausschuss gebildet. Ihm gehören an:

- der/die Geschäftsführer
- 1 Person des Nationalparks Schwarzwald (NLP)
- je einem Vertreter der 7 Gebietscluster (7 Personen), die vornehmlich aus dem Kreis touristischer Anbieter oder fachlicher Organisationen kommen sollen.

Der Marketingausschuss wird von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates und nach Anhörung der Geschäftsführung für die Dauer von 3 Jahren berufen.

Die Regularien für die Sitzungen und Beschlussfassungen werden in einer Geschäftsordnung durch Beschluss der Marketingausschuss-Mitglieder in der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode festgelegt

§ 14 Aufsichtsrat

a) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus
   - je einem Vertreter der 7 Gebietscluster (7 Personen)

   Mit beratender Stimme gehören dem Aufsichtsrat an:
   - einem Vertreter des Nationalparks Schwarzwald (NLP) mit einem jährlichen Beitrag von 11.000,- €
   - ein Vertreter der Landkreise, die sich am operativen Geschäft der Gesellschaft mit mind. 15.000,- € jährlich beteiligen.
   - ein Vertreter des Vereins Nationalparkregion Schwarzwald e. V., wenn sich dieser am operativen Geschäft der Gesellschaft mit 15.000,- € jährlich beteiligt.

   Den Aufsichtsratsmitgliedern stehen insgesamt 100 Stimmen zu, die stets nur gebündelt pro Cluster, abgegeben werden können:

   Renchtal / Durbach: **14** Stimmen
   Region Bühl/Bühlertal/Ottersweier: **9** Stimmen
   Baiersbronn mit dem ZV im Tal der Murg: **30** Stimmen
   Region Freudenstadt: **19** Stimmen
   Region Sasbachwalden: **8** Stimmen
   Achertal: **9** Stimmen
   Wolftal/Ortenau: **11** Stimmen

   Diese Aufsichtsratsmitglieder werden in von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Clusterregionen für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung,

welche über die Bestellung des Aufsichtsrats beschließt, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich vorliegen. Legt eine Clusterregion keinen Vorschlag vor, ist die Gesellschafterversammlung in der Wahl dessen Aufsichtsratsmitgliedern frei.

Geschäftsführer der Gesellschaft können nicht zugleich Aufsichtsratsmitglieder sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

In den Aufsichtsrat können für die Körperschaften des öffentlichen Rechts nur Personen gewählt werden, die gesetzliche Vertreter oder ständige allgemeine Stellvertreter des gesetzlichen Vertreterseines Gesellschafters sind. Mit dem Ausscheiden aus einer solchen Funktion endet auch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt.

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen sein Amt niederlegen. In der nächsten Gesellschafterversammlung ist für die Dauer der laufenden Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Gesellschafter/die Gesellschafter welche das Aufsichtsratsmitglied entsandt hat, aus der Gesellschaft ausscheidet.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Amtsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Sie sind den Belangen der Gesellschaft verpflichtet. Verletzen sie die Sorgfaltspflichten und lassen sie die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht, sind sie der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

b) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Erklärungen für den Aufsichtsrat werden von diesem Vorsitzenden bzw.im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

c) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden nach Bedarf, mindestens aber 2x/Jahr einberufen. Die Einladungen zu den Aufsichtsratssitzungen ergehen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats per E-Mail, per Fax oder per Brief-Post unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

Die notwendigen Unterlagen für die Beratungspunkte sind beizufügen.

Die Sitzungen sollen im Gebiet der Gesellschaft stattfinden.

Die Geschäftsführer nehmen an der Sitzung des Aufsichtsrats teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt etwas Anderes.

d) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Eine Stimmrechts-Übertragung ist zulässig.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des stv. Vorsitzenden.

Enthaltungen sind nicht zulässig.

Bei Personalentscheidungen wird auf Antrag von mind. 3 Mitgliedern geheim abgestimmt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt vor Beginn der Sitzung einen Protokollführer, der in der Niederschrift der Sitzung die Beschlüsse protokolliert und diese Niederschrift zusammen mit Vorsitzenden zu unterschreiben hat.

Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.

e) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und berichtet der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeiten.

Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen im Besonderen:

- Vorberatung und Beschlussempfehlung in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung obliegen;
- die Festlegung der jährlichen Betriebskostenumlage und der Investitionskostenumlage nach § 10 dieses Vertrages
- Feststellung des Wirtschaftsplanes mit mittelfristiger Erfolgs- und Finanzplanung, einschließlich der Nachträge
- Vorberatung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverwendung oder der Defizitabdeckung sowie des Lageberichts und des Berichts an die
  Gesellschafterversammlung;
- Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- Beratung und Überwachung der Geschäftsführung
- Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern;
- Rechtsgeschäfte, auch Grundstücksgeschäfte, und Maßnahmen, deren Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigt und die nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Wirtschaftsplanes sind.
- Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

f) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Sie können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
Der Aufsichtsratsvorsitzende kann davon im Einzelfall befreien, soweit es um grundsätzliche Informationen aus der Gesellschaft gegenüber den kommunalen Entscheidungsgremien der Gesellschafter geht.

§ 15 Grundsätze der Rechnungslegung und der Prüfung nach Haushaltsgrundsätzen

1.
Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des HGB und den ergänzenden Vorschriften der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen.

2.
Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des dritten Buches des HGB zu prüfen und nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder der Behandlung des Bilanzverlustes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser berät die Unterlagen vor und legt sie der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vor.

3.
Unter Beachtung der kommunalrechtlichen Grundsätze in Verbindung mit den § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes hat die Gesellschaft

a) im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;

b) den Abschlussprüfer zu beauftragen in seinem Bericht, unter Anwendung der §§ 53, 54 HGrG, §§ 103 Abs. 1 Ziff.4 und 103a Gemeindeordnung, auch
   - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
   - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste,
   - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags darzustellen.

c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang den Gesellschaftern zu übersenden.

Die Prüfungs- und Auskunftsrechte nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 d) und e) GemO sind zu beachten.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den beteiligten Körperschaften nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung zu übermitteln.

Dem Rechnungsprüfungsamt sowie der für die überörtlich zuständige Prüfungsbehörde des jeweiligen Gesellschafters sind die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse für die Prüfung der Betätigung des jeweiligen Gesellschafters bei dem Unternehmen eingeräumt (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung). Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung ist eingeräumt.

§ 16 Wirtschaftsplan

a) Die Gesellschaft stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunal-rechtlicher Anforderungen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

b) Die Gesellschaft übersendet den Gesellschaftern den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers.

c) Die Geschäftsführung kann mit der laufenden Buchhaltung und der Erstellung des Jahresabschlusses eine Steuerkanzlei beauftragen, die im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates auszuwählen ist.

d) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zum 30.6. eines Jahres einen Finanzzwischenbericht über das laufende Geschäftsjahr vorzulegen

§ 17 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft, die gesetzlich vorgeschrieben sind, erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Salvatorische Klausel

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertrags-schluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.

§ 19 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung) werden von der Gesellschaft getragen.

Datum

Unterschriften

Notarielle Beurkundung